



Amtsgericht Hannover

513 C 7733/20

Hannover, 07.01.2021

Hinweis-Beschluss

In dem Rechtsstreit

Warner Bros. Entertainment GmbH, gegen [REDACTED]

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass Vermutungswirkung des § 10 Abs. 1 UrhG durch den Abdruck des Rechteinhabers auf der in Anlage K 1 der Anspruchsbegründung dargestellten Webseite im vorliegenden Fall im Zweifel greifen dürfte.

Im weiteren Verlauf des Prozesses dürfte nicht ohne die aufwendige und kostenintensive Vernehmung, eventuell mit Auslandsbezug, der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] - soweit ladungsfähig, [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] auszukommen sein.

Ebenfalls wird durch die Beklagte die ordnungsgemäße Ermittlung der IP-Adresse bestritten. Insofern besteht auch diesbezüglich weiterhin eine Beweisbedürftigkeit durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] und ggf. Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Das Gericht schlägt in Anbetracht dessen den Parteien vor, sich wie folgt zu vergleichen:

- 1) Die Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung der Klageforderung 500,00 EUR.
- 2) Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.